

Bekanntmachung der nach den §§ 2 Absatz 2 und 22 des Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin zuständigen Behörden

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 27.06.2000 (Brem.GBl. S. 237)

Fundstelle: Brem.ABl. 1965, 245

Gliederungsnummer: 240-c-1

Der Senat bestimmt:

1. Zuständige oberste Landesbehörde nach dem Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands und dem Sowjetsektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (BGBl. I Seite 612) ist

der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

2. Zuständige Behörden nach diesem Gesetz sind

- a) im Bereich der Stadtgemeinde Bremen

das Ausgleichsamt,

- b) im Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven

der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

Beschlossen, Bremen, den 12. Oktober 1965

Der Senat